

- g) Die zentralen Staatsorgane übergeben der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Materialwirtschaft die Entwürfe der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen für
- die vom Ministerrat zu bestätigenden Staatsplanbilanzen,
 - die von der Staatlichen Plankommission zu bestätigenden Bilanzen,
 - die von den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen zu bestätigenden Bilanzen.

(2) Nach der Beschlußfassung über den Volkswirtschaftsplan haben die bilanzbestätigenden Organe die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu bestätigen. Die Aufgaben über das Aufkommen und die Verwendung aus diesen Bilanzen sind Bestandteil der staatlichen Planaufgaben.

(3) Die bilanzierenden Organe haben die Abrechnung der Bilanzen und die Bilanzfortschreibung durchzuführen.

(4) Die zentralen Staatsorgane haben den erforderlichen Informationsfluß über die Erfüllung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen nach den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu sichern.

(5) Die bilanzbestätigenden Organe haben die staatliche Bilanzkontrolle als Bestandteil der Planung und Leitung ihres Reproduktionsprozesses durchzuführen.

(6) Die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Materialwirtschaft haben für die materialwirtschaftlichen Prozesse die ständige Analyse des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses vorzunehmen und zur Wahrung staatlicher Gesamtinteressen selbständig Bilanzkontrollen durchzuführen. ^{III}

Funktionen der am Prozeß der materialwirtschaftlichen Bilanzierung Beteiligten

§ 17

Produzenten

(1) Die Produzenten sind entsprechend ihrer Verantwortung zur planmäßigen Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs verpflichtet,

- die quantitative und qualitative Deckung des Bedarfs,
- die Entwicklung der betrieblichen Produktionsstruktur sowie die Auslastung und Entwicklung der Produktionskapazitäten,
- die Entwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen und der Beziehungen zu inländischen Hauptabnehmern,
- die Einwirkung auf die Anwender zum technisch und ökonomisch zweckmäßigen Einsatz der Erzeugnisse,
- die Gestaltung der lieferseitigen Vorrats-, Reserve- und Lagerwirtschaft zu gewährleisten.

(2) Die Produzenten haben auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und der Ergebnisse der Bedarfs- und Marktforschung, der Plan- und Absatzkonzeption sowie der Wirtschaftsverträge die betrieblich Absatzplanung durchzuführen.

(3) Für Erzeugnispositionen des Bilanzverzeichnisses, für die zum Aufkommen keine staatlichen Aufgaben (mengenmäßig) zur Ausarbeitung des Planentwurfs übergeben wurden, ist durch die Produzenten zu sichern, daß vor Ausarbeitung ihres Planentwurfs die Übereinstimmung über die Höhe der zu planenden Produktion mit dem zuständigen bilanzierenden Organ herbeigeführt wird, soweit hinsichtlich Menge und Qualität wesentliche Veränderungen gegenüber dem jeweiligen Planzeitraum vorgesehen sind. Das ist vor allem durch die Erzeugnisgruppenarbeit zu sichern.

(4) Über die aus prognostischen Erkenntnissen und der Bedarfs- und Marktforschung abgeleiteten sowie aus der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe resultierenden Veränderungen des Produktionsprogramms und der Kooperationsbeziehungen sind die bilanzierenden Organe zu informieren. Die Produzenten haben weiterhin im Umfang der im Bilanzverzeichnis festgelegten Erzeugnispositionen lieferseitige Informationen für die Planung und Abrechnung gemäß den §§ 6 und 13 den zuständigen bilanzierenden Organen vorzulegen.

§ 18

Übergeordnete Organe der Produzenten

(1) Die übergeordneten Organe der Produzenten haben zur planmäßigen Sicherung des Aufkommens insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:

- die Produktion durch verstärkte Nutzung einheimischer und sekundärer Rohstoffe sowie die effektive Auslastung der Grundfonds zu sichern,
- die Rohstoffbasis auf der Grundlage der mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern abgeschlossenen Abkommen sowie weiterer zwischenstaatlicher Vereinbarungen im Zusammenwirken mit den Organen des Außenhandels zu gestalten,
- die Industriekooperation mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern weiter zu intensivieren,
- eine maximale Exportsteigerung durch die Einflußnahme auf die Gestaltung einer effektiven Produktionsstruktur, die sowohl den Bedingungen der Deutschen Demokratischen Republik als auch den Erfordernissen der Außenmärkte entspricht, herbeizuführen,
- lieferseitige Vorräte auf der Grundlage von staatlich verbindlichen Normen und Kennziffern festzulegen,
- Kennziffern für den Umfang der Planreserven verbindlich durchzusetzen.

(2) Mit den Planverteidigungen haben die zuständigen Organe der Produzenten zu gewährleisten, daß die Produzenten mit ihren Planentwürfen die Einhaltung des mit den bilanzierenden Organen abgestimmten Aufkommens nachweisen. Bei Abweichungen sind die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen.

(3) Auf Anforderung der bilanzierenden Organe sind die zuständigen Organe der Produzenten verpflichtet, an den Bilanzabstimmungen teilzunehmen und entsprechende Informationen über die Gestaltung der Produktionsmöglichkeiten zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung vorzulegen. Die zuständigen Organe der Produzenten sind verpflichtet, die bilanzierenden Organe auf deren Verlangen zu den Planverteidigungen der Produzenten hinzuzuziehen.

(4) Die aus Bilanzentscheidungen notwendigen Entscheidungen bzw. Weisungen sind durch die zuständi-